

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. H. 2005, S. 27), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 25, insbesondere dem § 25 Abs. 3, Kindertagesstättengesetz vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651), in der zurzeit jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Präambel**

- (1) Die Kindertagesstätte Sude-West ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die sich im Rahmen ihres Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages, pädagogisch, organisatorisch und unterstützend an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Einrichtungsträger ist die Stadt Itzehoe.
- (2) Aufgenommen werden alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Nationalität, sozialen Situation, Konfession, Weltanschauung oder körperlicher und geistigen Beeinträchtigung, soweit die besonderen Bedürfnisse des Kindes eine bestmögliche Betreuung in der Kindertagesstätte zulassen.

#### **§ 2 Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe. Die Stadt Itzehoe betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 3 Leistungsangebot der Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätte Sude-West hält bei gleichzeitiger Anwesenheit für bis zu 100 Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Betreuungsangebot vor. In Abwägung der persönlichen Umstände der Erziehungsberechtigten und der Situation in der Einrichtung kann die Aufnahme eines Kindes bereits vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Das Verhältnis der unter und über drei Jahre alten Kinder richtet sich nach den Bestimmungen des KiTa-Reform-Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Am Vormittag werden die Kinder in Gruppen betreut. Am Nachmittag erfolgt die Betreuung altersgemischt und gruppen-übergreifend. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- (3) Die Kindertagesstätte bietet vier Betreuungsplätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf in einer Integrationsgruppe sowie einzelintegrative Maßnahmen und Unterstützungen im Regelbetrieb.
- (4) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nehmen die Kinder am Mittagessen teil. Die Auslagen hierfür sind dem Einrichtungsträger von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Allen Kindern stehen ganztägig kostenfrei Getränke zur Verfügung.

#### **§ 4**

#### **Öffnungs- und Schließzeiten, Sonderdienste, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte Sude-West ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Es gibt einen zentralen Früh-, Mittags- und Spätdienst, der sich an den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten orientiert.
- (3) Die Kindertagesstätte Sude-West wird für längstens bis zu drei Wochen in den Sommerferien, und in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 01. Januar geschlossen. Die planmäßigen Schließzeiten dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen.
- (4) Bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten sind die Erziehungsberechtigten im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu beteiligen. Allen Erziehungsberechtigten ist das Ergebnis der Beratungen rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 5**

#### **Betriebseinschränkungen und -schließungen**

- (1) Aufgrund behördlicher Anordnungen, unvermeidbarer Baumaßnahmen, Fortbildungs- oder Arbeitskampfmaßnahmen des pädagogischen Personals, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen zwingenden Gründen kann die Kindertagesstätte Sude-West vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Gruppe oder in einer Notbetreuung. Ein Schadenersatzanspruch der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger wird ausgeschlossen. Eine Erstattung der Teilnahmegebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

#### **§ 6**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt ganzjährig Kinder auf, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Hierzu erfolgt eine Voranmeldung über das Onlineportal der Kita-Datenbank.
- (2) Zur Vornahme der Voranmeldung über das Onlineportal haben die Erziehungsberechtigten folgende Daten anzugeben:
  1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
  2. das Geburtsdatum des Kindes,
  3. das Geschlecht des Kindes,
  4. die Namen, die Vornamen und Anschriften der/ des Erziehungsberechtigten,
  5. die gewünschte Betreuungszeit,
  6. den gewünschten Aufnahmetermin sowie
  7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen der/ die Erziehungsberechtigte/n erreichbar sind.
- (3) Die Kindertagesstätte Sude-West steht vorrangig jedem Kind aus Itzehoe offen. Die Aufnahme der Kinder ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, legt der Einrichtungsträger

schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Dabei sind die Besonderheiten in der Sozialstruktur, des Einzugsbereiches und der Familie zu berücksichtigen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten der zur Aufnahme anstehenden Kinder erhalten rechtzeitig vorher eine entsprechende Mitteilung. Sie haben eine Erklärungsfrist von zwei Wochen, ob sie den Platz annehmen wollen. Verzichten sie oder melden sie sich nicht, erlischt die Anmeldung. Der Platz wird dann dem nächst anstehenden Kind angeboten.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte Sude-West relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt. Zudem ist ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30.04. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere in der dreimonatigen Eingewöhnungszeit, können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt das Betreuungsverhältnis zu beenden und über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.
- (4) Werden die festgesetzten Elternbeiträge zu den Fälligkeiten wiederholt nicht oder nicht vollständig entrichtet, kann das Betreuungsverhältnis vom Einrichtungsträger mit einer Frist von 14 Tagen zur Monatsmitte oder zum Monatsende beendet werden. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) Der Einrichtungsträger kann nach schriftlicher Anhörung der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Aus Gründen des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden.

## **§ 8**

### **Regelungen für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung des Kindes. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sorgen die Erziehungsberechtigten dafür, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte Sude-West kommen und pünktlich wieder abgeholt werden. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel sind dies die Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in dem jeweiligen Gruppenraum der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht selbst aus der Kindertagesstätte abholen können, ist zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:
  - a) von welcher Person das Kind abgeholt wird,
  - b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann und
  - c) ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Kann das pädagogische Personal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Einrichtungsträger erfolgen.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder einer/eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist. Die Leitung der Einrichtung ist hierüber umgehend zu informieren.
- (3) Für die Wiederzulassung in der Einrichtung werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes „Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen“ zugrunde gelegt. Konnte ein Kind die Kindertagesstätte Sude-West wegen einer Erkrankung nach Abs. 2 nicht besuchen, ist vor dem erneuten Besuch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig.

## **§ 10**

### **Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unfallversichert auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten, bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

- (2) BesucherKinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11**

### **Kooperative Zusammenarbeit**

- (1) Im Interesse der förderlichen Entwicklung eines jeden Kindes sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West zu einer aktiven Zusammenarbeit.
- (2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und erfolgt durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte Sude-West. Die Elternvertretung ist an allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Die Kindertagesstätte Sude-West bietet den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes an.

## **§ 12**

### **Elternbeiträge und Verpflegungskosten**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren zu entrichten (Elternbeiträge). Die zu entrichtenden Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die monatlichen Elternbeiträge pro wöchentliche Betreuungsstunde richten sich nach den in § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz genannten Beitragsobergrenzen des Standardqualitätskostenmodells. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.
- (3) Neben den Elternbeiträgen erhebt der Einrichtungsträger zur Deckung der tatsächlichen Verpflegungskosten einen Beitrag für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Der Verpflegungsbeitrag wird vom Einrichtungsträger monatlich nachträglich berechnet und ist von den Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen im Einzugsverfahren zu entrichten. Für Ausflüge kann vom Einrichtungsträger ein Auslagenersatz verlangt werden.
- (4) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung offenzulegen.

### **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Itzehoe ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten und richtet sich nach § 8a Kindertagesstättengesetz und ist in automatisierter Form zulässig.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe vom 01.06.2017 und die Gebührenordnung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe vom 01.06.2017 außer Kraft.

Itzehoe, 24.06.2020

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen  
Bürgermeister

#### Hinweis auf Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung 29/2020 der Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgte am 17.07.2020 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter [www.itzehoe.de](http://www.itzehoe.de). Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

## **Anlage 1**

**zur**

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe**

#### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte Sude-West werden zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen einen Beitrag für die Beköstigung zu leisten, der im Folgemonat vom Einrichtungsträger eingezogen wird und die tatsächlichen Verpflegungskosten deckt. Hierzu ist dem Einrichtungsträger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Daneben kann der Einrichtungsträger von den Erziehungsberechtigten einen angemessenen Auslagenersatz für Ausflüge verlangen.

#### **§2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Aufnahme bzw. Wechsel der Betreuungszeit eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Elternbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme bzw. Wechsel der Betreuungszeit nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

#### **§3**

#### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Satzung für die Kindertagesstätte Sude-West für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.
- (2) Die Betreuung findet immer in der ganzen Woche statt, eine regelmäßig tages- oder stundenweise Buchung ist nicht möglich. Die Mindestbetreuungszeit von Montag bis Freitag beträgt regelmäßig vier Stunden pro Tag.
- (3) Um ggf. unregelmäßige Betreuungsbedarfe bedarfsgerechter decken zu können, ist es möglich, Betreuungsplätze auf zwei Kinder aufzuteilen, sofern diese nicht zeitgleich anwesend sind.
- (4) Die Höhe der monatlichen Gebühren für eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche sind in der folgenden Tabelle festgelegt:

von	bis	Tägliche Betreuungsstunden	EB U3	EB Ü3
7:00	12:00	5	180,25 €	141,50 €
7:00	12:30	5,5	198,28 €	155,65 €
7:00	13:00	6	216,30 €	169,80 €
7:00	14:00	7	252,35 €	198,10 €
7:00	16:00	9	324,45 €	254,70 €
7:00	16:30	9,5	342,48 €	268,85 €
7:00	17:00	10	360,50 €	283,00 €
7:30	12:00	4,5	162,23 €	127,35 €
7:30	12:30	5	180,25 €	141,50 €
7:30	13:00	5,5	198,28 €	155,65 €
7:30	14:00	6,5	234,33 €	183,95 €
7:30	16:00	8,5	306,43 €	240,55 €
7:30	16:30	9	324,45 €	254,70 €
7:30	17:00	9,5	342,48 €	268,85 €
8:00	12:00	4	144,20 €	113,20 €
8:00	12:30	4,5	162,23 €	127,35 €
8:00	13:00	5	180,25 €	141,50 €
8:00	14:00	6	216,30 €	169,80 €
8:00	16:00	8	288,40 €	226,40 €
8:00	16:30	8,5	306,43 €	240,55 €
8:00	17:00	9	324,45 €	254,70 €
12:00	17:00	5	180,25 €	141,50 €
12:30	17:00	4,5	162,23 €	127,35 €
13:00	17:00	4	144,20 €	113,20 €

- (5) Darüber hinaus können jeweils im Rahmen zur Verfügung stehender Betreuungsressourcen für vereinzelt auftretende Betreuungsbedarfe flexibel einzelne ganze oder halbe Stunden gebucht werden. Hierzu müssen Flex-Karten erworben werden:

Karte	Kosten pro Stunde	Flex 10 10 ganze oder 20 halbe Stunden	Flex 50 50 ganze oder 100 halbe Stunden	Flex 100 100 ganze oder 200 halbe Stunden
Kosten pro Karte	u3 = 1,68 €	16,80 €	84,00 €	168,00 €
Kosten pro Karte	ü3 = 1,32 €	13,20 €	66,00 €	132,00 €

- (6) Ist die Entrichtung der Elternbeiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. §90 Abs. 3 KJHG und einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt nach Maßgabe des §90 Abs. 4 KJHG zur finanziellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.



**§4**  
**Zahlungspflicht bei Betreuungsausfall**

Der Elternbeitrag für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Die Elternbeiträge für Betreuung sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet. (max. 20 Schließtage im Jahr)

**§5**  
**Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist.

**§6**  
**Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte Sude-West aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren und ggf. des Verpflegungskostenbeitrags verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Itzehoe, 24.06.2020

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen  
Bürgermeister